

Gesellschaftsvertrag
der
hannoverimpuls GmbH

Synopsis der wesentlichen Änderungen

	gültige Version	neue Version
§ 7 Abs. 2 Geschäftsführer/innen	<p>Darüber hinaus gehören der Geschäftsführung zwei nebenamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen an. Sie werden von den Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen der LHH und der Region Hannover in der Regel für die Dauer von 5 Jahren berufen. LHH und Region Hannover können ohne Angabe von Gründen jederzeit von ihnen berufene nebenamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen abberufen und durch neue ersetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der laufenden Geschäfte kommt.</p>	<p>Darüber hinaus können in die Geschäftsführung bis zu zwei nebenamtliche Geschäftsführer/innen berufen werden. Die Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover können jeweils unabhängig voneinander je eine/en nebenamtliche/n Geschäftsführer/in berufen. Die Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover können jeweils unabhängig voneinander ohne Angaben von Gründen jederzeit den von ihnen berufenen nebenamtlichen Geschäftsführer/innen abberufen und durch einen neuen ersetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des laufenden Geschäfts kommt.</p>